

Kindertagespflegepersonen beraten und begleiten bei der Betreuung von Kindern mit Fluchthintergrund

Informationen für die Fachberatung



**BUNDESVERBAND FÜR
KINDERTAGESPFLEGE**
Bildung. Erziehung. Betreuung.

Austausch zum Thema:

Das Thema Kinder mit Fluchthintergrund wird aktuell vielfach bearbeitet. Wir haben uns daher entschlossen, an dieser Stelle vor allem auf unsere Homepage zu verweisen. Dort stellen wir Links, Hinweise und Literatur ein, die für die Kindertagespflege interessant sein könnten:

› www.bvktp.de

Für Fragen und Gespräche rufen Sie uns an unter:

Tel: 030 - 78 09 70 69

Oder informieren Sie sich auf unserer Homepage:

› www.bvktp.de/themen/kinder-mit-fluchthintergrund

Sie können uns auch jederzeit eine Mail schreiben:

› info@bvktp.de

Wir freuen uns über Ihre Nachrichten!

Impressum

Bundesverband für Kindertagespflege e. V.

Baumschulenstr. 74 · 12437 Berlin

Telefon: 030 / 78 09 70 69

E-Mail: info@bvktp.de

www.bvktp.de

Inhalt und Redaktion: Eveline Gerszonowicz, Ilka Ruhl und Astrid Sult

Wir danken Herrn Prof. Dr. David Zimmermann für die fachliche Unterstützung.

Layout: Jan Krauß, WERTE&ISSUES Berlin

Stand: Oktober 2017

Inhalt

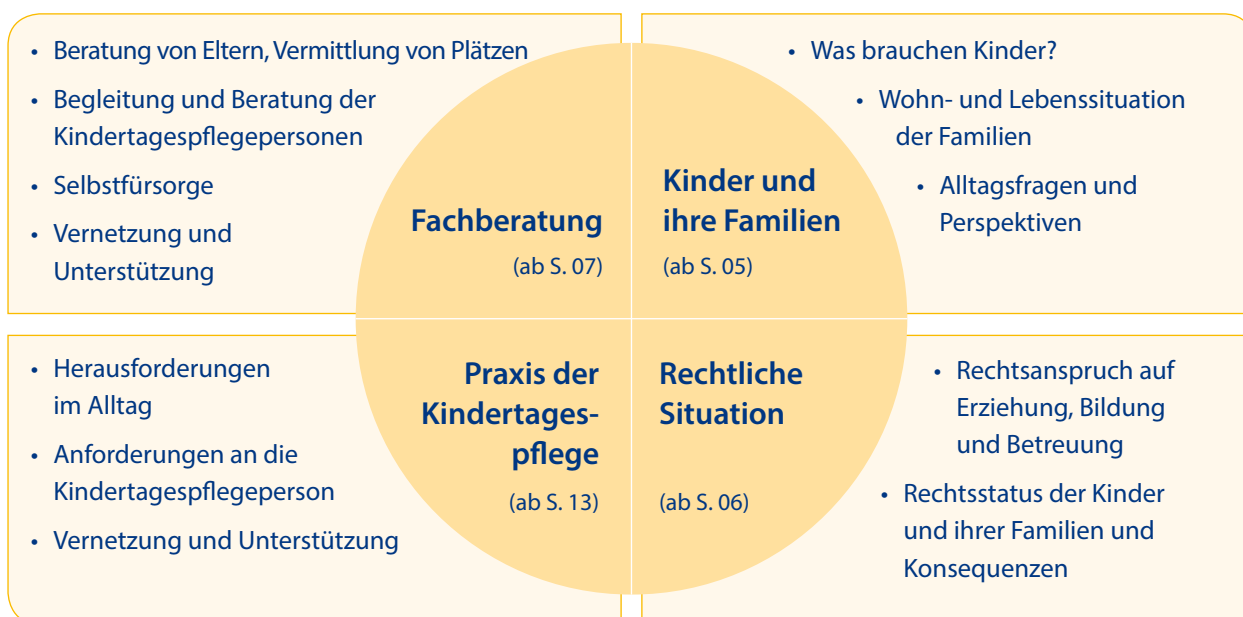
Vorwort	04
1. Kinder und ihre Familien	05
1.1 Wohn- und Lebenssituation der Familien	05
2. Rechtliche Situation	06
3. Fachberatung	07
3.1 Aufgaben der Fachberatung	07
3.2 Selbstfürsorge	10
4. Praxis in der Kindertagespflege: Was brauchen die Kinder – Was kann Kindertagespflege bieten?	12
4.1 Wenn Kinder besonders belastet sind	12
4.2 Herausforderungen im Alltag der Kindertagespflegestelle	15
4.3 Anforderungen an die Kindertagespflegepersonen und sich daraus ergebende Aufgaben für die Fachberatung	17
4.4 Netzwerk zur Unterstützung	18
Quellen und Literaturhinweise	20
Glossar	22

ZUR INFO:

Unterstrichene Wörter werden im GLOSSAR näher erläutert.

Innherhalb des Dokuments werden in gelben Sprechblasen ausgewählte Aussagen aus der Umfrage „Fachberatung zum Thema Kinder mit Fluchthintergrund“ wiedergegeben.

THEMENÜBERSICHT



Vorwort

Weltweit sind mehr als 65 Millionen Menschen auf der Flucht – mehr als jemals zuvor. Diejenigen, die als Flüchtlinge zu uns kommen, haben in ihrer Heimat das Gefühl von Sicherheit, aber auch Frieden verloren. Das Schicksal der Menschen beschäftigt unsere Gesellschaft und auch wir als Bundesverband für Kindertagespflege möchten Unterstützung leisten.

Kinder aus Familien mit Fluchterfahrungen haben dasselbe Bedürfnis wie alle Kinder: Sie möchten spielen, lernen und wachsen. Kindertagespflegepersonen betreuen zunehmend auch Kinder, die mit ihren Eltern geflüchtet, die während der Flucht oder danach geboren sind. In diesem Zusammenhang können sich für Kindertagespflegepersonen und Fachberater/-innen Fragen ergeben. Im Frühjahr 2017 hat der Bundesverband für Kindertagespflege eine Umfrage unter 392 Fachberaterinnen und Fachberatern durchgeführt. Mehr als 60% der Befragten gaben an, dass bei ihnen Kinder mit Fluchthintergrund betreut werden. Einige Aussagen sind in dieser Broschüre zitiert. Es wurde festgestellt, dass Kindertagespflege einen guten Beitrag zur Betreuung der Kinder mit Fluchthintergrund leisten kann.

„Kindertagespflege kann für Kinder aus Familien mit Fluchthintergrund ein sehr gut behüteter Einstieg in die Integration sein.“

Für die Kindertagespflegepersonen sind Sie als Fachberaterinnen und Fachberater die ersten Ansprechpartner/-innen und wichtigsten Unterstützer/-innen. Wir als Bundesverband für Kindertagespflege möchten Ihnen dabei mit dieser Broschüre zur Seite stehen.

Auf unserer Homepage finden Sie weitere und laufend aktualisierte Informationen:

› www.bvkt.de/themen/kinder-mit-fluchthintergrund

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre!



Inge Losch-Engler
Bundesvorsitzende

1. Kinder und ihre Familien

Im Jahr 2016 war die Zahl der Kinder, für die ein Erstantrag auf Asyl gestellt wurde, etwa fünfmal so hoch wie 2014: 105.860 Kinder im Alter von 0-6 Jahren haben in 2016 einen Erstantrag auf Asyl gestellt. Die Gruppe der 0- bis 4-Jährigen ist mit 10,8 % die drittgrößte Gruppe der Asylsuchenden nach den 18- bis 25-Jährigen bzw. den 25- bis 30-Jährigen.¹

Die Ursache der Flucht sind in der Regel dramatisch schlechte Bedingungen im Heimatland. Gründe hierfür sind u.a. Kriegshandlungen, Gewalt und Verfolgung, Hungersnot oder existenzielle Bedrohung. Eine Flucht ist nicht mit einer Auswanderung oder einem gewöhnlichen Umzug vergleichbar, da alles zurück gelassen werden muss.

Manche Kinder sind mit ihren Eltern gemeinsam aus ihrer Heimat geflüchtet. Die Erlebnisse, die zur Flucht geführt haben, Erlebnisse während der Flucht oder nach der Ankunft in Deutschland können sich für die Kinder und ihre Eltern sehr gravierend ausgewirkt haben. Gerade die jüngsten Kinder können die Hintergründe der Flucht noch nicht bewusst verstehen, spüren sie jedoch über die Beziehung zu ihren Eltern.

Die Eltern und Kinder haben ihre vertraute Umgebung mit ungewisser Zukunft verlassen und leben in Deutschland in einer Übergangssituation. Mit dieser Unsicherheit ist es für Eltern schwierig, ihren Kindern die Sicherheit zu vermitteln, die sie brauchen, um angstfrei aufwachsen zu können. Dies gilt auch für Kinder, die erst auf der Flucht oder nach der Ankunft in Deutschland

geboren wurden. Sie leben in Wohnsituationen, die nicht den kindlichen Bedürfnissen entsprechen oder müssen häufig die Unterkunft wechseln.

Verunsicherung und die Frage nach der Perspektive sind zentrale Themen, die Familien mit Fluchthintergrund beschäftigen. Sie können auch Kindertagespflegepersonen bei der Betreuung der Kinder begegnen und sind damit ebenfalls für Fachberaterinnen und Fachberater zentral.

1.1 Wohn- und Lebenssituation der Familien

Die Kinder und ihre Eltern können einen unterschiedlichen Aufenthaltsstatus haben. Es ist möglich, dass sich dieser Zustand über einige Monate hinzieht oder auch länger dauert. Je nach Aufenthaltsstatus ist eine kurzfristige Verlegung in eine andere Unterkunft, eine andere Region oder die Abschiebung in ein anderes Land bzw. das Heimatland möglich.

Sowohl der Aufenthaltsstatus selbst wie auch die wirtschaftliche Situation wirken sich unmittelbar auf die Lebensrealität der Familie und ihrer Kinder wie auch ggf. auf die psychische und physische Verfassung einzelner Familienmitglieder aus.

Die Wohnsituation von Familien mit Fluchterfahrungen ist unterschiedlich. In einer Gemeinschaftsunterkunft leben Familien oft auf engem Raum. Nur wenig selbstbestimmtes Le-

¹ Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2016: S.7

ben ist möglich. Familiensituationen wie Kochen, Waschen, Spielen finden mitunter nicht im Familienkontext sondern in der Zwangsgemeinschaft statt. Abends gibt es weniger Ruhe um zu schlafen bzw. macht die räumliche Situation dies auch schwer. Eltern und Kinder müssen sich hier erst

einfinden bzw. mit den Umständen leben, die ihnen die Gemeinschaftsform vorgibt.

Manche Kinder konnten bereits mit ihren Eltern eine private Wohnung beziehen. In Erstaufnahmeeinrichtungen steht zumeist nur eine provisorische Unterbringung zur Verfügung.

2. Rechtliche Situation

Kinder aus Familien mit Fluchthintergrund haben einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung und Betreuung nach § 22 SGB VIII und Förderung nach § 24 SGB VIII, sobald sie analog § 6 SGB VIII ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Dieser Status ist bereits erreicht, sobald sie einer Kommune zugewiesen wurden und in einer kommunalen Erstaufnahmeeinrichtung angekommen sind. Kinder aus Familien mit Fluchthintergrund können sowohl in Kindertageseinrichtungen wie auch in der Kindertagespflege betreut werden.

Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) hat am 2./3. Juni 2016 in Dresden in ihrem Beschluss formuliert: „Insbesondere leisten die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege

besonders wichtige Beiträge zur Förderung der Entwicklung und zum frühzeitigen Spracherwerb der Kinder sowie bei der Eingewöhnung der asylsuchenden Familien in ihre neue Lebenswelt. Bereits in Erstaufnah-

gebote vorgehalten werden, wobei es hilfreich ist, sie so auszugestalten, dass sie sich sowohl an die Kinder als auch an deren Eltern richten. Ab der Zuweisung zu einer Kommune gilt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung beziehungsweise in der Kindertagespflege unabhängig vom Aufenthaltsstatus und der Bleibeperspektive“.²

Der Aufenthaltsstatus, den die jeweilige Familie hat, kann sehr unterschiedlich sein. Die Familie kann sich noch im Asylverfahren befinden oder bereits einen Schutzstatus erhalten haben. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unterscheidet vier Schutzformen: Asylberechtigung, Flüchtlingsschutz, Subsidiärer Schutz und Nationales Abschiebungsverbot. Vom Aufenthaltsstatus hängt u.a. ab, ob die Familie in einer Not- oder Gemeinschaftsunterkunft untergebracht ist oder eine eigene Wohnung beziehen kann. Auch ist davon abhängig, ob die Familie auf materielle Versorgung mit Lebensmitteln usw. angewiesen ist, Sozialleistungen bezieht, ob Vater oder Mutter berufstätig sein darf, ob die Familie einer sogenannten Residenzpflicht unterliegt oder ein privilegierter Familiennachzug möglich ist.

„Wenn der formale Aufenthaltsstatus nicht geklärt ist, werden die Kindern oftmals von heute auf herausgenommen, was für das Kind schwierig war und finanzielle Konsequenzen für die Kindertagespflegestelle nach sich zog.“

meeinrichtungen sollten daher im Rahmen der Möglichkeiten niedrigschwellig zugängliche An-

2 Jugend- und Familienministerkonferenz 2016: S.3

Die Auslegung einzelner Rechtsbegriffe ist vielfältig in der Literatur und im Internet zu finden. Eine Auswahl finden Sie im Glossar dieser Broschüre und auch auf unserer Homepage.

Für die Arbeit der Kindertagespflegepersonen kann der rechtliche Status der Familie wichtig sein, weil er einige Konsequenzen hat. So ist es ggf. möglich, dass das Kind die Wohnortgemeinde nicht verlassen darf, was bei der Planung von Ausflügen bedacht werden muss. Aufgrund des unsicheren Rechtsstatus und der prekären wirtschaftlichen Situation ist es Eltern in der Regel nicht möglich, zusätzliche Angebote der Kindertagespflegeperson, die gesondert bezahlt werden müssen, zu finanzieren. Wird die

Familie verlegt oder ausgewiesen, verlässt das Kind die Kindertagespflegestelle u.U. sehr kurzfristig. Das bedeutet einerseits eine plötzliche und unvorbereitete Trennungssituation. Für die Kindertagespflegeperson hat das zusätzlich unmittelbare finanzielle Folgen, wenn für einen solchen Fall keine gesonderte Regelung getroffen wurde. Zudem wird es unterjährig schwierig sein, den Platz kurzfristig wieder zu belegen.

Sowohl aus diesen Gründen, als auch um sich die Lebenssituation der Familien verdeutlichen zu können und für den Fall einer kurzfristigen Herausnahme vorbereitet zu sein, ist es günstig, wenn die Kindertagespflegeperson den Aufenthaltsstatus der Familie bzw. des Kindes kennt.

3. Fachberatung

3.1 Aufgabe der Fachberatung

Für die Kindertagespflegepersonen sind Fachberaterinnen und Fachberater wichtige Personen zur Begleitung und Unterstützung ihrer pädagogischen Praxis. Nach § 23 Abs. 4 SGB VIII haben „Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen (...) Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege“. Der umfassende Auftrag des örtlichen Trägers der Jugendhilfe wird in § 23 Abs. 1 SGB VIII wie folgt beschrieben: „Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson“. Nicht selten wird dieser weit reichende Rechtsanspruch in Personalunion

von einer Fachberaterin oder einem Fachberater erfüllt. Verschiedene Umfragen haben dies bestätigt.³

Bei genauerer Betrachtung des Themenfeldes der Betreuung von Kindern mit Fluchthintergrund können sich vielfältige Beratungsanforderungen ergeben:

- Eltern müssen über das Angebot der Kindertagespflege als eine Form der Kindertagesbetreuung, auf die alle Kinder einen Rechtsanspruch haben, informiert und für ihre individuelle Situation beraten werden. Kulturell und durch die Lebensumstände und Traditionen geprägte Vorstellungen, Gewohnheiten und Erfahrungen können zu unterschiedlichen Erwartungen an die

³ Vgl. Pabst/ Schoyerer 2015: S. 96 ff sowie Ergebnisse eigener Befragungen des Bundesverbandes für Kindertagespflege

Betreuung führen. Die aktuelle Lebenssituation, der Aufenthaltsstatus und die damit verbundenen administrativen Fragen können vielfältig und für das Betreuungsverhältnis unter Umständen relevant sein. Um Eltern über die Angebote der Jugendhilfe und speziell der Kindertagespflege zu informieren, ist es hilfreich, den direkten Kontakt zu den Eltern zu suchen und ggf. auch vor Ort (z.B. in Treffpunkten für Geflüchtete, in Gemeinschaftsunterkünft-

ten) zu informieren sowie Informationen in unterschiedlichen Sprachen vorzuhalten. Unter anderem stellt der Bundesverband für Kindertagespflege entsprechende Materialien zur Verfügung. Sie sind zu finden unter www.bvktp.de/info. In der Erledigung administrativer Aufgaben wie z.B. Betreuungsverträge zu schließen, haben sich auch Vorlagen und Muster in unterschiedlichen Sprachen als hilfreich erwiesen.

Sprachmittler/-innen

Der Einsatz von Sprachmittler/-innen hilft, sprachliche Hürden zu überwinden. Neben professionellen Dolmetscherdiensten haben sich auch Paten, ehrenamtliche Helfer von freien Trägern oder Personen aus dem Helfersystem der Eltern als hilfreich erwiesen. Dabei ist es allerdings wichtig, sensibel zu bedenken wer um Übersetzungsleistung gebeten wird. Verwandte, Bekannte, ältere Geschwisterkinder oder auch Menschen aus dem näheren Umfeld der Eltern sind aus unterschiedlichen Gründen (Privatsphäre, Scham, Überforderung, Rolle) nicht immer geeignete Übersetzer/-innen. Dies gilt besonders bei Fragen der Erziehung oder der eigenen Belastung der Eltern.

In seiner Rechtsexpertise erläutert Prof. Dr. Johannes Münder, dass es zur Ausführung des umfassenden Bildungsauftrags in §§ 22 und 24 SGB VIII einer Unterstützung durch Sprachmittler bedarf: „Sofern eine entsprechende Förderung in einer Tageseinrichtung (oder in Tagespflege) bewilligt wurde und sofern zur Erreichung der Ziele der Förderung eine Sprachmittlung erforderlich und notwendig ist, bedeutet dies (...), in diesen

Fällen ist die Sprachmittlung zu bewilligen“⁴ Zur Kommunikation mit den Eltern wird hier ausgeführt: „Hinsichtlich der Erziehungsberechtigten bei der Förderung in Tageseinrichtungen geht es um die Beteiligung an Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten. Dies wird zum einen in kollektiven Veranstaltungen wie Elternabende von Bedeutung sein, zum anderen in individueller Form wie Elterngespräche usw. Der klassische Weg ist in beiden Formen meist die mündliche Kommunikation. Sofern hier eine gesicherte sprachliche Kommunikation erforderlich und notwendig ist, besteht in diesem Umfang der Erforderlichkeit und Notwendigkeit ein Anspruch auf Sprachmittlung“⁵ Für die Kindertagespflege ist die Beteiligung der Eltern im SGB VIII zwar nicht in dieser Form vorgesehen, dennoch sind Elterngespräche und Kommunikation zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson wie auch Partizipation von Eltern ebenso erforderlich und daher ohne Sprachmittler nur schwer möglich.

4 Münder 2016: S. 25

5 Ebenda, S. 26.

„Aufgrund der kulturell bedingten Hürden und Sprachbarrieren ist viel „Vermittlungsarbeit“ notwendig, Gespräche mit Dolmetschern und Übersetzern sind nötig.“

- Kindertagespflegepersonen, die ggf. zur Vermittlung in Frage kommen, müssen gut geeignet sein und sorgfältig ausgewählt werden. Sie brauchen für die Anforderung der Betreuung von Kindern mit Fluchthintergrund entsprechende Kompetenzen. Hierzu zählen neben einer kultursensiblen Grundhaltung und Toleranz auch der Grad an Professionalität sowie die Einschätzung der persönlichen Belastbarkeit bzw. die Fähigkeit, die Balance zwischen Nähe und Distanz zu wahren. Der Ansatz der inklusiven Pädagogik und der Vorurteilsbewussten Bildung und Erziehung sollte für sie selbstverständlich sein. Für sie sollten sowohl ein vorbereitendes Qualifizierungs- bzw. Fortbildungsangebot wie auch praxisbegleitend Fortbildungs- und Supervisionsangebote vorgehalten werden.
- Für Fachberaterinnen und Fachberater heißt es, eine passgenaue Vermittlung vorzunehmen. Je gründlicher im Vorfeld die Erwartungen der Eltern und das Angebot der Kindertagespflegeperson aufeinander abgestimmt werden konnten umso eher ist zu erwarten, dass sich das Betreuungsverhältnis für alle Beteiligten positiv entwickeln und sich das Kind wohl fühlen wird. Manchmal braucht das etwas mehr Zeit, Empathie und Feinfühligkeit als sonst. Um im Interesse des Kindes das Betreuungsverhältnis stabil zu halten, ist die Kommunikation zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern unbedingt erforderlich. Bei

unterschiedlichen Erwartungen und sprachlichen Hindernissen kann die Fachberaterin oder der Fachberater wertvolle Unterstützung bieten oder geeignete Hilfestellung vermitteln.

- Auch erfahrene Kindertagespflegepersonen oder pädagogische Fachkräfte können bei der Betreuung von Kindern mit Fluchthintergrund an ihre Grenzen stoßen. Sie brauchen intensive Beratung und Begleitung sowie Supervision.
- Die evtl. dramatischen Hintergründe einer Flucht im Zusammenhang mit Themen wie Gewalt, Trauer und Angst sind in der Beratung nicht alltäglich. Diese können nicht nur für die Kindertagespflegepersonen, sondern auch für Fachberaterinnen und Fachberater belastend und bewegend sein. Eine entsprechende Auseinandersetzung mit diesen Themen und die Erlangung professioneller Handlungsfähigkeit sind dafür erforderlich.
- In der Vorbereitung auf vielfältige Beratungs- und Unterstützungsbedarfe von Kindertagespflegepersonen ist es günstig, wenn Fachberaterinnen und Fachberater selbst auf breite Unterstützung und Vernetzung mit Fachkolleg/-innen zurückgreifen können und sich mit Themenfeldern wie Kultursensitivität, vorurteilsbewusster Bildung und Erziehung und Traumapädagogik befasst haben.

„Wenn ein Platz vermittelt wurde, begleiten wir die Kindertagespflegepersonen intensiver; wir sind vereinzelt bei (Erst-)gesprächen dabei.“

„Auch ich als Fachberaterin bräuchte mehr Vorbereitung um adäquat beraten zu können.“

Kompetenzen von Fachberaterinnen und Fachberatern

Fachberaterinnen und Fachberater brauchen eine professionelle Haltung als Grundlage und zentralen Bestandteil des eigenen beruflichen Handelns: "Die Entwicklung professioneller Haltungen bildet (...) eine eigenständige Kompetenz der Fachberatung (...), die zur Erfüllung der Gesamtheit an Aufgaben notwendig ist".⁶ Fachberaterisches Handeln als Beziehungshandeln bewegt sich häufig in einem Spannungsfeld zwischen Nähe und Distanz. Die Entwicklung einer professionellen Haltung ist Voraussetzung, um den damit verbundenen emotionalen Herausforderungen angemessen zu begegnen. Hierzu gehören insbesondere

- die Kompetenz, sich mit dem eigenen beruflichen Selbstbild auseinander zu setzen⁷; dazu gehört auch "ein angemessenes Verständnis zu den Möglichkeiten und zur Reichweite der Steuerung durch Beratung"⁸,
- „die Fähigkeit, die eigenen handlungsleitenden Orientierungen, Kommunikations- und Interaktionspraktiken einer kritischen Selbstreflexion zuzuführen“⁹ und sie auf

6 Beitzel 2014: S. 37

7 Vgl. Nentwig-Gesemann et al. 2011: S. 5

8 Deutscher Verein 2012: S. 20

9 Nentwig-Gesemann et al. 2011: S. 30

dem Hintergrund eigener biografischer Erfahrungen sowie aktueller Erlebnisse und Gefühlslagen einzuordnen,

- das Wissen um die grundsätzliche Begrenztheit eigenen Wissens über andere Menschen,
- die Fähigkeit, das Handeln und die Äußerungen der zu beratenden Personen auf dem Hintergrund ihrer Erfahrungen und als Ausdruck aktueller Gefühlslagen zu interpretieren,
- eine respektvolle, wertschätzende Haltung gegenüber dem zu Beratenden. Fachberatung muss die pädagogisch Tätigen in ihren Lernbewegungen, ihren Überzeugungen, Bedürfnissen und Problemen ernst nehmen.¹⁰

Fachberaterinnen und Fachberater beraten und begleiten Kindertagespflegepersonen und Eltern. Sie kennen sich in fachlichen Fragen aus und fungieren als Lotsen im System der Jugendhilfe – eine anspruchsvolle und interessante Aufgabe. „Beratung kann helfen, dass sich die Handelnden ihrer Einstellungen, Gefühle und Werthaltungen bewusstwerden und diese ggf. weiterentwickeln. Das ist eine ständige Herausforderung und Aufgabe von Fachberatung“.¹¹

10 VGL. Preissing/ Berry/ Gerszonowicz 2015: S. 271 f.

11 Ebenda, S. 265

3.2 Selbstfürsorge

„Selbstfürsorge meint die Fähigkeit, mit sich selbst gut umzugehen, zu sich selbst gut zu sein, sich zu schützen und nach sich selbst zu schauen, die eigenen Bedürfnisse zu berücksichtigen, Belastungen richtig einzuschätzen, sich nicht zu überfordern, oder sensibel auf

Überforderungen zu bleiben“.¹²

Die Themen, die sich aus der Betreuung von Kindern mit Fluchthintergrund ergeben, können für Fachberaterinnen und Fachberater eine neue Herausforderung darstellen. In der Regel haben sich

12 Küchenhoff 1999: S. 151

Fachberaterinnen und Fachberater während der Aus- und Fortbildung und in der Auseinandersetzung mit gesellschaftlich relevanten Themen wie Gewalt und Kinderschutz bereits mit belastenden Themen auseinandergesetzt. Nun kommen Themen hinzu, die über das bisher bekannte Themenspektrum hinaus Fragen aufwerfen und die emotional belastend sein können. Hier ist es wichtig, professionelle Distanz zu wahren und handlungsfähig zu bleiben. Daher ist es wichtig, sensibel in Bezug auf die eigenen Grenzen und

dem Gefühl von Überforderung zu sein.

Die folgende Grafik stellt die unterschiedlichen Stufen des Umgangs mit belastenden Themen

zur Erlangung professioneller Handlungskompetenz dar. Im übertragenen Sinne ist diese Abfolge für die Kindertagespflegepersonen ebenso notwendig, um Herausforderungen gewachsen zu sein.

„Für die Fachberatung gibt es vermehrte Beratungsanfragen zum Verhalten der Kinder und zum Umgang mit den Eltern.“

Selbstfürsorge – Darstellung der unterschiedlichen Stufen des Umgangs mit belastenden Themen zur Erlangung professioneller Handlungskompetenz.



4. Praxis in der Kindertagespflege: Was brauchen die Kinder – Was kann Kindertagespflege bieten?

Wie alle Kinder brauchen Kinder aus Familien mit Fluchterfahrungen Schutz, Geborgenheit und Sicherheit. Sie brauchen auch Erwachsene, die offen und interessiert an den Kindern und ihren Bedürfnissen sind und feinfühlig auf ihre Äußerungen eingehen. Sie brauchen Raum und Zeit zum Lernen.

„Die Kinder profitieren sehr von der kleinen Gruppengröße.“

In der Kindertagespflege können sie Normalität leben. Sie haben die Möglichkeit, stabile Beziehungen zu vertrauten Personen aufzu-

bauen und Freundschaften mit anderen Kindern zu knüpfen. Die Kindertagespflegestelle kann zu einem Ort der Ruhe und Sicherheit in einer Lebenssituation werden, die ansonsten eher unruhig und instabil ist. Das ist eine große Chance.

4.1 Wenn Kinder besonders belastet sind

Eventuell entwickeln Kinder Verhaltensweisen und Gewohnheiten, die auf den ersten Blick unüblich und befremdlich wirken. Die Kinder sind unter Umständen sehr erschöpft und leiden unter einem anstrengenden Leben in einer Gemeinschaftsunterkunft. Sie trauern vielleicht um das, was sie verloren haben: vertraute Menschen, die Wohnumgebung, Spielsachen, Tiere, Unbekümmertheit. Was besonders bei sehr jungen Kindern gravierend zum Ausdruck kommen kann, ist die evtl. Übertragung der Gefühle ihrer Eltern wie Unsicherheit, Trauer, Perspektivlosig-

keit oder auch psychische Belastung. Kinder, die selbst die Flucht erlebt haben, mussten lernen, zu „funktionieren“ und ihre Bedürfnisse zurückzustellen. Sie wirken manchmal schon sehr reif und „erwachsen“ für ihr Alter.

Häufig wirken die Bindungsbeziehungen, die zwischen Eltern und ihren Kindern bestehen und die eventuell durch die Umstände der Flucht noch intensiviert wurden, für die Kinder – und auch für die Eltern – als Schutz. Weil sie unter widrigen Umständen leben müssen, schweißt sie dies noch stärker zusammen. Der Grad der Stabilität der Familie wirkt sich auf die psychische Stabilität des Kindes aus.

Das Leben in einer Umgebung, in der man die Sprache nicht versteht, ist extrem kräftezehrend und anstrengend für alle Beteiligten. Vieles fühlt sich fremd an. Wörter mit denen man die Situation sonst beschreibt, entkräftet oder relativiert oder sich einfach nur ausdrückt, werden nicht gefunden. Experten des Zentrums für Trauma- und Konfliktmanagement in Köln beschreiben dies als „Doppelte Sprachlosigkeit“¹³. Die Kinder haben nicht nur keine (deutschen) Worte, um das Erlebte zu beschreiben, sondern die sie umgebenden Erwachsenen haben nicht die Möglichkeit, ihnen angemessen zuzuhören.

Ebenfalls werden dort folgende exemplarische Verhaltensweisen von Kindern beschrieben, die auf ein Trauma hindeuten **können** aber **nicht müssen**:

¹³ Böttinger/ Fröhlich-Gildhoff 2016: S.13

- „das Kind ist scheu, sehr zurückgezogen, spricht kaum und beteiligt sich nicht an gemeinsamen Aktivitäten
- das Kind ist sehr unruhig, läuft viel hin und her, ist schreckhaft und leicht reizbar
- das Kind ist aggressiv gegenüber sich selbst und anderen
- das Kind spielt ständig Krieg, kämpft viel, malt Tod und Gewalt
- das Kind ist oft krank, klagt über Bauch- oder Kopfschmerzen
- das Kind ist ungewöhnlich reif, schlüpft in die Rolle der Erwachsenen
- das Kind fällt zurück in eine frühere Entwicklungsstufe
- das Kind ist fröhlich und unbekümmert, passt sich an und zeigt keinerlei Auffälligkeiten
- das Kind ist fröhlich, unbekümmert, aber unfähig, sich zu konzentrieren und Neues zu lernen
- das Kind wirkt abwesend, in sich gekehrt, wie in einer anderen Welt, meidet jeden Blickkontakt

- das Kind kann Angst haben vor lauten Geräuschen, Dunkelheit oder Alleinsein
- das Kind kann sich besonders stark an Personen klammern
- das Kind zeigt starke, unkontrollierbare Gefühlsausbrüche wie Wut oder Weinanfälle (...)

„Anfangs gab es große Sprachprobleme. Inzwischen sind die Kinder gut integriert, es wurde mit Piktogrammen und auch Zeichensprache gearbeitet.“

Für die professionelle Begegnung ist es wichtig, Kinder genauer zu beobachten, die Dauer des Verhaltens und den Situationsbezug zu beachten. Beobachtungen sollten dokumentiert werden (...). Wenn sich schlecht verstehbares und z.T. herausforderndes Verhalten der Kinder dauerhaft zeigt, ist es nötig, sich externe Unterstützung zu holen“¹⁴

¹⁴ Böttinger/ Fröhlich-Gildhoff 2016: S. 13 ff

Trauma und Traumapädagogik

Unter einem psychischen Trauma versteht man eine seelische Verletzung oder eine starke psychische Erschütterung, die durch ein extrem belastendes Ereignis hervorgerufen wird. Solche Ereignisse können extremen Stress und Gefühle der Hilflosigkeit und des Entsetzens auslösen. Dabei treten Symptome auf, die sich meist im Lauf der Zeit verändern. Zu Beginn sind die Betroffenen oft

wie betäubt, sind in ihrer Aufmerksamkeit und ihrem Bewusstsein eingeschränkt und können neue Reize nicht verarbeiten. Außerdem erleben sie oft dissoziative Symptome, etwa das Gefühl, nicht sie selbst zu sein (Depersonalisation) oder das Gefühl, die Welt wie von fern zu erleben (Derealisation). Viele haben starke Gefühlsschwankungen, bei denen sich starke Trauer, Wut und ein Gefühl der Gleichgültigkeit abwechseln. Charakteristisch sind auch körperliche Anzeichen von Stress oder

starker Angst, wie Herzrasen, Schwitzen oder Übelkeit. In der folgenden Phase ziehen sich manche stark zurück, während andere sehr unruhig und ungewöhnlich aktiv sind.¹⁵

Kinder, die mit ihren Eltern geflüchtet oder während der Flucht geboren sind, haben alles andere als eine „normale“ Phase unbeschwerter Kindheit erlebt. Sie haben sehr wahrscheinlich Elend, Gewalt, Verlust und Trauer erlebt, mussten unter prekären Lebenssituationen diese Zeit überstehen. Sicherlich fehlte es an vielem zur Befriedigung der Grundbedürfnisse: Essen, Trinken, Schlafen, Hygiene, Wärme, Geborgenheit. Ihre Eltern – sofern sie die Flucht gemeinsam bewältigt haben – haben dieselbe Not erlebt und mussten erfahren, dass sie oft hilflos waren und ihren Kindern nicht den Schutz und die Fürsorge geben konnten, die sie gebraucht hätten. Kinder, die ihre Eltern derart erleben, sind häufig verunsichert und sind auf sich selbst zurückgeworfen. Sie wirken in der Folge häufig schon sehr reif und „erwachsen“. Die Erlebnisse werden manchmal verdrängt, die Kinder „funktionieren“ und reagieren erstaunlich „normal“ und kontrolliert.

Kinder, die nach der Flucht geboren sind, leben nur in einer vermeintlichen Sicherheit. Das Leben in einer Gemeinschaftsunterkunft und mit Müttern oder/und Vätern, die mit unklarer und unsicherer Perspektive in Armut leben, ist belastend. Die Erlebnisse ihrer Eltern wirken sich auch auf die Kinder aus.

So können Kinder Verhaltensweisen oder Reaktionen zeigen, die befremdlich wirken: Situationen, Farben, Bilder, Materialien und Gerüche können an schwer belastende Erlebnisse erinnern und

ein sogenanntes „Flash-back“ hervorrufen. Dann kann die Situation, die traumatisierend gewirkt hat, plötzlich wieder präsent sein. Mindestens das Gefühl, das damit verbunden ist, ist wieder da und führt eventuell zu einer extremen und ungewöhnlichen Reaktion.

Manche Kinder sind sehr unruhig und übermotorisch. Sie können nicht zur Ruhe kommen. In Aktion sind sie abgelenkt und einigermaßen ausgeglichen. Sobald sie aber zur Ruhe kommen, sind die Erlebnisse wieder präsent. Aus diesem Grund haben manche Kinder auch Probleme beim Einschlafen oder träumen schlecht. Andere Kinder wirken sehr ruhig und in sich gekehrt. Sie starren mit großen Augen in die Ferne, ohne wirklich das zu sehen, was in ihrem Blickfeld ist. Sie sind schreckhaft und schwer erreichbar.

Die Kindertagespflegeperson kann das Trauma nicht therapieren oder heilen. Dafür sind Expert/-innen zuständig. Der Ansatz der Traumapädagogik sollte die Pädagogik des „sicheren Ortes“ und die sogenannte „Haltung des Guten Grundes“ sein.

Der „sichere Ort“ ist geprägt von Zuverlässigkeit und Klarheit – auch darüber, was real geleistet werden kann. Sichere Abläufe und Rituale schaffen Verlässlichkeit. Respekt und absolute Gewaltfreiheit gehören unbedingt dazu. Die sog. „Haltung des Guten Grundes“, lässt zu, dass ungewöhnliche oder störende Verhaltensweisen akzeptiert werden, weil sie gut begründet sind, auch wenn die Gründe nicht immer zu verstehen sind.¹⁶

15 Vgl. ICD10

16 Vgl. Zimmermann, Rosenbrock, Dabbert 2016

4.2 Herausforderungen im Alltag der Kindertagespflegestelle

Kindertagespflegepersonen können bei der Betreuung von Kindern mit Fluchthintergrund auf neue Herausforderungen stoßen. Familien, die geflüchtet sind, haben eventuell andere und der Kindertagespflegeperson bisher nicht bekannte Gewohnheiten, die z.B. in der Familienkultur, den Traditionen des Herkunftslandes oder in der Religion begründet sind. Auch als Fachberaterin ist die Auseinandersetzung damit wichtig.

Toleranz und Offenheit als Grundhaltung ist die Voraussetzung, um respektvoll mit anderen Menschen in Kontakt zu kommen. Dazu zählt auch der sensible Umgang mit kultureller Verschieden-

heit. Kultursensitivität und Vorurteilsbewusste Bildung und Erziehung als zwei Grundprinzipien/Haltungen sollten daher für Kindertagespflegepersonen eine Selbstverständlichkeit sein – nicht nur für die Betreuung von Kindern mit Fluchthintergrund.

Verschiedenheit von Menschen ist für Kinder meist nicht relevant. Offenheit und Toleranz von Kindern hat erst dann eine Grenze, wenn sie sich selbst durch das Verhalten eines anderen eingeschränkt fühlen. Das passiert im pädagogischen Alltag durchaus häufig und ist eher begründet durch das individuelle Verhalten eines anderen Kindes als durch seine Herkunft. Dies gilt es, Kindertagespflegepersonen zu vermitteln.

Vorurteilsbewusste Bildung und Erziehung hat vier Ziele:¹⁷

„Ziel 1: Alle Kinder in ihren Identitäten stärken

Jedes Kind findet Anerkennung und Wertschätzung, als Individuum und als Mitglied einer bestimmten sozialen Gruppe. Dazu gehören Selbstvertrauen und ein Wissen um seinen eigenen Hintergrund.

Ziel 2: Allen Kindern Erfahrungen mit Vielfalt ermöglichen

Auf der Basis einer gestärkten Ich- und Bezugsgruppen-Identität wird Kindern ermöglicht, aktiv und bewusst Erfahrungen mit Menschen zu machen, die anders aussehen und sich anders verhalten als sie selbst, so dass sie sich mit ihnen wohl fühlen und Empathie entwickeln können.

Ziel 3: Kritisches Denken über Gerechtigkeit und Fairness anregen

Das kritische Denken von Kindern über Vorurteile, Einseitigkeiten und Diskriminierung anzuregen heißt auch, mit ihnen eine Sprache zu entwickeln, um sich darüber verständigen zu können, was fair und was unfair ist.

Ziel 4: Aktivwerden gegen Unrecht und Diskriminierung.

Kritisch denkende Kinder werden ermutigt, sich aktiv und gemeinsam mit anderen für Gerechtigkeit einzusetzen und sich gegen einseitige oder diskriminierende Verhaltensweisen zur Wehr zu setzen, die gegen sie selbst oder gegen andere gerichtet sind“.¹⁸

¹⁷ Der Ansatz Vorurteilsbewusster Bildung und Erziehung basiert auf dem Anti-Bias-Ansatz, der in den 1980er Jahren von Louise Derman-Sparks und Kolleg/-innen in den USA entwickelt wurde. Das englische Wort "bias" bedeutet Voreingenommenheit, Schiefelage oder Vorurteil. Ziel des Anti-Bias-Ansatzes ist es, Diskriminierungen abzubauen (siehe auch www.anti-bias-werkstatt.de). Die Fachstelle Kinderwelten hat den Ansatz für die Verhältnisse in Deutschland adaptiert.

¹⁸ Wagner 2013

„Die Eingewöhnungsphase ist für Familien mit einem anderen kulturellen Hintergrund häufig nicht selbstverständlich.“

Um sich über unterschiedliche kulturelle Gewohnheiten, Erziehungsvorstellungen und Erwartungen zu verständigen, ist es wichtig, eine gemeinsame Verständigungsebene zu finden.

Sofern Kindertagespflegeperson und Eltern sich nicht in einer von beiden Seiten beherrschten Sprache verständigen können, stellt sich die Frage danach, welche Form der Kommunikation genutzt werden kann bzw. ob Sprachmittler zur Verfügung stehen (siehe auch S. 8). Auch hier kann die Fachberatung helfen!

„Kultursensitive Frühpädagogik

Die kultursensitive Frühpädagogik basiert auf drei Dimensionen (...): Kenntnis, Haltung und Leben mit Diversität.

Kenntnis bezeichnet das Wissen um unterschiedliche kulturelle Hintergründe, Formen und Verläufe der Entwicklung sowie kulturell bedingte elterliche und pädagogische Herangehensweisen an frühpädagogische Themen und Handlungsfelder. Kulturelle Vielfalt ist durch das jeweilige sozio-ökologische und sozio-ökonomische Umfeld der Familien definiert. (...) Wichtig zu kennen und zu berücksichtigen sind (...) Unterschiede bezogen auf eine länderspezifische, religiöse oder sprachliche Herkunft (...).

Kernkompetenzen für eine kultursensitive Haltung sind: Biografische Kompetenz, Selbstreflexivität und forschende Haltung; Ressourcenorientierung;

Empathie, Feinfühligkeit, sensitive Responsivität; Offenheit gegenüber und Wertschätzung von Diversität. Es ist wichtig, dass die frühpädagogischen Fachkräfte sich mit ihrer eigenen Biografie auseinandersetzen und lernen, die eigenen Einstellungen, Positionen und Verhaltensweisen auf kulturelle Werte und Normen hin hinterfragen zu können. (...)

Leben von Diversität ist dadurch gekennzeichnet, dass die frühpädagogischen Fachkräfte unterschiedliche Strategien des Umgangs mit Kindern und deren Familien zur Verfügung haben und dieses Repertoire nutzen können, um sensibel und situationsangemessen auf die jeweilig kulturellen Hintergründe eingehen zu können“.¹⁹

¹⁹ Borke/ Keller 2014: S. 99 ff

Kindertagespflegepersonen benötigen viel Feingefühl, Verständnis und Toleranz, um den Kindern und ihren Familien zu ermöglichen, Kontakt aufzubauen. Ungewöhnliche Verhaltensweisen, die insbesondere durch Ängste geprägt sind, können häufig nicht verstanden werden, weil ihnen nicht mit dem Repertoire an Reaktionen auf übliche Verhaltensweisen von Eltern oder Kindern begegnet werden kann.

Hier ist besonders viel Souveränität und Kreativität von Seiten der Kindertagespflegeperson gefragt, die aber auch einen starken Rückhalt und Unterstützung bei der/ dem jeweiligen Fachberaterin/ Fachberater findet.

Allen Kindern gleichermaßen gerecht zu werden ist Herausforderung und Auftrag zugleich für Kindertagespflegepersonen. Das betrifft auch die

Kommunikation mit den Eltern. Nicht immer trifft man auf Toleranz bei den anderen Erwachsenen. Manche ungewöhnlichen Umstände müssen evtl. erklärt werden, damit es ein Verständnis geben kann. Ebenso kann es zu einer Konfrontation mit Erwachsenen in der Öffentlichkeit kommen, auf die die Kindertagespflegeperson adäquat reagieren muss, z.B. wenn diskriminierende oder rassistische Äußerungen oder Einstellungen geäußert werden. Hier ist die Unterstützung, aber auch Positionierung durch die Fachberatung besonders wichtig.

4.3 Anforderungen an die Kindertagespflegepersonen und sich daraus ergebende Aufgaben für die Fachberatung

Der gesetzliche Auftrag von Kindertagespflegepersonen ist die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes. Sie unterstützen die Eltern als Erziehungspartner und arbeiten mit ihnen im Interesse des Kindes zusammen. Alle Fragen und Themen, die sich aus der Arbeit mit dem Kind ergeben, sind ihr Arbeitsfeld.

Fachberatung sollte sich darüber klar sein, dass die Betreuung von Kindern mit Fluchterfahrungen emotional eine große Belastung sein kann. Die Begegnung mit dramatischen Themen, die der Verlauf der Flucht, das überstürzte und unfreiwillige Verlassen der Heimat, Kummer, Not und Verlust mit sich bringen, kann für Kindertagespflegepersonen belastend sein. Auch die meist noch sehr prekäre und unsichere Lebenssituation in Erstaufnahmeeinrichtungen und Sammelunterkünften und der Prozess, sich in einem fremden Land ein neues Leben aufbauen zu müssen, kann Kindertagespflegepersonen berühren und ein Bedürfnis der Hilfeleistung aus-

lösen. Es ist wichtig, eine gute eigene emotionale Balance zu behalten. Dazu sollten Kindertagespflegepersonen Möglichkeiten für Gespräche und Beratungen angeboten bekommen und nutzen können. Die Fachberatung sollte als erste Anlaufstelle dienen und gegebenenfalls weitere, mit dem Thema vertraute Institutionen kennen und auf diese verweisen können. Die Bereitstellung von Supervision für die Kindertagespflegepersonen sollte selbstverständlich sein und regelmäßig wie auch spontan genutzt werden können.

„Für die Beratung und Begleitung der Betreuung von Kindern mit Fluchthintergrund braucht es wesentlich mehr Zeitannteile z. B. im Hinblick auf Elterngespräche.“

Kindertagespflegepersonen werden auch für die Eltern zunehmend vertraute Personen. Daher ist es naheliegend, dass sich Eltern auch mit Anliegen und Fragen an die Kindertagespflegeperson wenden, die nicht unmittelbar mit der Betreuung des Kindes im Zusammenhang stehen. Für Kindertagespflegepersonen ist es hilfreich, sich immer wieder deutlich zu machen, welches ihre Hauptaufgabe ist.

Für Anliegen, die zur Lebens- und Alltagsorganisation und zur Perspektiventwicklung in Deutschland (z.B. Ausbildungs-, Arbeits- oder Wohnungssuche) gehören, sind andere Personen aus dem Umfeld der Eltern, aus dem Helfer- und Unterstützersystem sowie Behörden und Ämter zuständig.

Initiativen von Kindertagespflegepersonen, die über die Arbeit mit dem Kind hinausgehen und der Familie bei der Neuorientierung helfen, sollten gut überlegt sein und nur im Rahmen dessen, was tatsächlich leistbar ist, angeboten werden. Letztlich haben sowohl die Kinder wie auch die Eltern wenig davon, wenn die Kindertagespfle-

geperson Angebote macht, die sie überfordern und dazu führen, dass das Betreuungsverhältnis über kurz oder lang beendet werden muss.

Sofern der Aufenthaltsstatus und die Wohnsituation noch nicht endgültig geklärt sind, kann die Kindertagespflegeperson schlecht planen. Unter Umständen muss ein Kind überraschend die Kindertagespflegestelle wieder verlassen. Für die Kindertagespflegeperson bedeutet der überraschende Abbruch des

„Der Anteil der administrativen und sozialarbeiterischen Unterstützung in Familien mit Fluchterfahrungen ist unvergleichlich höher.“

Betreuungsverhältnisses eventuell, dass sowohl die laufende Geldleistung wie auch die Sachkosten ab dem Zeitpunkt, ab dem das Kind nicht mehr betreut wird, wegfallen. Eine Neubelegung des Platzes ist unterjährig kurzfristig nicht immer möglich.

Auch emotional kann es für die Kindertagespflegeperson belastend sein, wenn ein Kind, zu dem sie eine Beziehung aufgebaut und sich eventuell mehr als üblich engagiert hat, plötzlich nicht mehr da ist und sie auch nicht nachvollziehen kann, wie es dem Kind in Zukunft ergehen wird.

Ein kurzfristiger Betreuungsabbruch muss sowohl strukturell und finanziell wie auch emotional verkraftet werden können. Nicht zuletzt entsteht durch den kurzfristigen Weggang eines Kindes eine neue Dynamik in der Kindergruppe.

Eine stützende Säule für die Kindertagespflegepersonen stellen in jeder Hinsicht die Fachberatung und der öffentliche Jugendhilfeträger dar. Sowohl administrativ wie auch emotional können sie den Prozess der Betreuung von Kindern

„Es bedarf einer sehr guten Kooperation und Erreichbarkeit aller im System beteiligten Personen.“

mit Fluchthintergrund begleiten und stabilisieren sowie dafür sorgen, dass die Kindertagespflegeperson aktuell wie auch in Zukunft in der Lage ist, qualitativ gute Kinderbetreuung zu leisten.

In der Tätigkeit als Fachberaterin oder Fachberater zeichnet sich Beratungsarbeit im Besonderen durch eine gute Beziehung aus. Dabei sind Vertrauen, Empathie, Wertschätzung und Akzeptanz wichtige Grundpfeiler. Immer wieder stellt sich in der Fachpraxis die Frage, wie viel Nähe und Distanz notwendig ist, um professionell wirksam arbeiten zu können. Das ist eine Herausforderung für alle Beteiligten. Die Fachberatung nimmt diese Herausforderung an und unterstützt die Kindertagespflegeperson darin, sich sowohl emotional auf die Nöte und Bedürfnisse der Kinder einzulassen und auch wieder professionelle Distanz gewinnen zu können. Das ist nicht immer einfach, da die Geschichten und Erlebnisse, mit denen die Beteiligten konfrontiert werden, Mitgefühl wecken.

Eine gute Balance zwischen Nähe und Distanz ist entscheidend für ein gelingendes Beratungssystem, in dem sich Fachberaterinnen und Fachberater und Kindertagespflegepersonen befinden. Manchmal stellt das Herstellen dieser Balance ein Spannungsfeld für die eigene Tätigkeit dar.

Netzwerke zur Unterstützung sind hilfreich.

4.4 Netzwerk zur Unterstützung

Gut funktionierende Netzwerke und vielfältige Unterstützungsangebote können enorm bereichern und sehr entlastend wirken. Keine Fachberaterin und kein Fachberater kann auf jede Frage eine Antwort parat haben. Im Falle eines Falles aber zu wissen, wen man fragen, an wen

man verweisen und wer mit speziellem Know-how weiterhelfen kann, nützt allen Beteiligten sehr. Eltern oder Kindertagespflegepersonen können die Unterstützung bekommen, die sie brauchen. Fachberaterinnen und Fachberater können den gesetzlichen Rechtsanspruch auf Beratung erfüllen, wenn auch nicht selbst und in Personalunion.

Regional existieren sehr unterschiedliche Strukturen und Angebote zur Unterstützung von geflüchteten Familien und zur Wahrung der Interessen von Kindern. Es lohnt sich, gemeinsam mit Kolleginnen und Kollegen relevante Informatio-

nen und Adressen zu sammeln, auszutauschen und Kontakte zu knüpfen. Schon die Angebote der unterschiedlichen Abteilungen beim öffentlichen Jugendhilfeträger oder Jugendamt sind vielfältig. Angebote und Beratungsstellen freier Träger erweitern die Palette erheblich.

Nicht zuletzt können Kompetenzen und Erfahrungen von Menschen einbezogen werden, die schon längere Zeit in Deutschland leben und einen ähnlichen kulturellen Hintergrund haben wie diejenigen, die neu zu uns gekommen sind. Sicherlich können alle Beteiligten davon erheblich profitieren.

Der Bundesverband für Kindertagespflege hat sich mit diesem Thema intensiv auseinandergesetzt und unterstützt die Praxis gerne jederzeit. Eine fachpolitische Auseinandersetzung und entsprechende Empfehlungen finden Sie im "Schlaglicht" auf unserer Homepage. Rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns eine Mail. Wir freuen uns auf Ihre Nachricht.

Quellen und Literaturhinweise

Beitzel, Petra (2014): Kompetenzprofil der Fachberatung für Kindertageseinrichtungen. Freiburg: Lambertus.

Borke, Jörn/ Keller, Heidi (2014): Kultursensitive Frühpädagogik. Stuttgart: Kohlhammer.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2016): Aktuelle Zahlen zu Asyl. Ausgabe Dezember 2016. Unter: http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/aktuelle-zahlen-zu-asyl-dezember-2016.pdf?__blob=publicationFile (abgerufen: 12.10.2017)

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2017): Schutzformen. Unter <http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/AblaufAsylv/Schutzformen/schutzformen-node.html> (abgerufen: 12.10.2017).

Böttinger, Ullrich/ Fröhlich-Gildhoff, Klaus (Hrsg.) (2016): Stärkung von Kita-Teams in der Begegnung mit Kindern und Familien mit Fluchterfahrung. Handreichung für pädagogische Fachkräfte. Freiburg: FEL Verlag Forschung Entwicklung Lehre.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2012): Empfehlungen des Deutschen Vereins zur konzeptionellen und strukturellen Ausgestaltung der Fachberatung im System der Kindertagesbetreuung. Unter: <https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungen-stellungnahmen-2012-empfehlungen-des-deutschen-vereins-zur-konzeptionellen-und-strukturellen-ausgestaltung-der-fachberatung-im-system-der-kindertagesbetreuung-sb1sb-1528,308,1000.html> (abgerufen: 12.10.2017)

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (Hrsg.) (2016): ABC Asyl- und Aufenthaltsrecht für Kindertagesstätten und Kindertagespflege. Unter: https://www.gew.de/fileadmin/media/publikationen/hv/Bildung_und_Politik/Migration/GEW_ABC_Asylrecht_2016_Web.pdf?&FE_SESSION_KEY=43820e4b143f7b4aadd8773a2f092dca-29cfca3a55b0b71d8499f170e63ce856 (abgerufen: 12.10.2017)

ICD10 (Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme 10. Revision German Modification), F43. Unter: <http://www.icd-code.de> (abgerufen: 12.10.2017)

Institut für Traumapädagogik Berlin. Unter: <http://www.traumapaedagogik-berlin.de/traumapaedagogik/> (abgerufen: 12.10.2017)

Jugend- und Familienministerkonferenz: Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 02./03. Juni 2016. TOP 5: Integration von jungen Flüchtlingen und Flüchtlingsfamilien. Unter: https://www.jfmk.de/pub2016/TOP_5_Integration_von_jungen_Fluechtlingsfamilien.docx (abgerufen: 12.10.2017)

Küchenhoff, Joachim: Die Fähigkeit zur Selbstfürsorge - die seelischen Voraussetzungen. In: Küchenhoff, Joachim (Hrsg.) (1999): Selbsterstörung und Selbstfürsorge. Gießen: Psychosozial-Verlag.

Münder, Johannes (2016): Sprachmittlung als Teil der Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe - Rechtsexpertise. Berlin: Deutsches Rotes Kreuz.

Nentwig-Gesemann, Iris/ Fröhlich-Gildhoff, Klaus/ Harms, Henriette/ Richter, Sarah (2012): Professionelle Haltung – Identität der Fachkraft für die Arbeit mit Kindern in den ersten drei Lebensjahren. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte. WiFF Expertise, Band 24. München: Deutsches Jugendinstitut e.V..

Pabst, Christopher/ Schoyerer, Gabriel (2015): Wie entwickelt sich die Kindertagespflege in Deutschland? Weinheim und Basel: Beltz Juventa.

Preissing, Christa/ Berry, Gabriele/ Gerszonowicz, Eveline (2015) : Fachberatung im System der Kindertagesbetreuung. In: Viernickel, Susanne u.a. (Hrsg): Qualität für alle. Freiburg i.Br.: Herder.

Wagner, Petra (2013): Diversität respektieren, Diskriminierung widerstehen - Vorurteilsbewusste Bildung und Erziehung im Rahmen von KINDERWELTEN. 2013. Unter: <http://heimatkunde.boell.de/2012/08/01/diversitaet-respektieren-diskriminierung-widerstehen-vorurteilsbewusste-bildung-und> (abgerufen: 12.10.2017).

Weberling, Birgit (2015): Kultursensitivität als Grundlage pädagogischen Handelns - vom Verstehen unterschiedlicher Kulturen. Unter: https://www.kita-fachtexte.de/uploads/media/KiTaFT_Weberling_Kultursensitivitaet_2015.pdf (abgerufen: 12.10.2017)

Zimmermann, D./ Rosenbrock H./ Dabbert, L. (2016) (Hrsg.): Praxis Traumapädagogik. Perspektiven einer Fachdisziplin und ihrer Herausforderungen in verschiedenen Praxisfeldern. Weinheim u.a.: Beltz Juventa.

Glossar

Abschiebungsanordnung

Eine Abschiebungsanordnung wird von der obersten Landesbehörde erlassen und insbesondere dann ausgesprochen, wenn ein Asylantrag als unzulässig abgelehnt wird (vgl. Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft 2016: S. 7).

Asylantrag - Ablehnung

Ein Asylantrag kann auf unterschiedliche Art und Weise abgelehnt werden. Dies hat in erster Linie Auswirkungen auf die Ausreisefrist, die einzuhaltenden Rechtsmittel- und Klagefristen sowie auf den einstweiligen Rechtsschutz (vgl. Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft 2016: S. 18).

Asylberechtigung

Asylberechtigte sind politisch Verfolgte, die im Falle der Rückkehr in ihr Herkunftsland einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung ausgesetzt sein werden (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2017).

Asylbewerberleistungsgesetz

Das Asylbewerberleistungsgesetz regelt die Art und Höhe der Gewährung von öffentlichen Leistungen und Gesundheitsversorgung für in Deutschland lebende Asylsuchende, Geduldete und Personen mit bestimmten humanitären Aufenthaltserlaubnissen. Während der Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung werden Leistungen, die für das tägliche Leben notwendig sind, wie Nahrung, Kleidung, Produkte für die Körperpflege etc., als Sachleistungen gewährt. Bei einer Unterbringung außerhalb einer Erstaufnahmeeinrichtung werden in der Regel Geldleistungen gewährt. Ein Anspruch auf Kindergeld besteht in der Regel nicht, aber auf Leistungen für Bildung und Teilhabe (vgl. Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft 2016: S. 22 f.).

Aufenthaltsstatus

Dieser Begriff wird im Gesetz weitgehend vermieden. Gebraucht wird er als Oberbegriff und umfasst alle möglichen rechtlichen Grundlagen, aufgrund derer sich ein Ausländer im Bundesgebiet aufhält, etwa rechtmäßig, erlaubt, gestattet, unsicher, ausreisepflichtig oder geduldet (vgl. Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft 2016: S. 32).

Bedarfsmeldung für U3-Anspruch

Ausländer, die erst kürzlich eingereist, in die jeweilige Kommune gezogen sind bzw. der jeweiligen Kommune zugewiesen wurden, können Anmeldefristen nur schwer einhalten. In der Regel finden sich in den Landesgesetzen Ausnahmen von der Anmeldefrist. Sieht das Landesrecht solche nicht ausdrücklich vor, so ist davon auszugehen, dass im Wege der sog. „bundeskonformen Auslegung“ Ausnahmen von

den Anmeldefristen bei unvorhergesehenen Bedarfen zu berücksichtigen sind. Geflüchtete Ausländer, die gerade in eine Kommune gezogen sind oder die von den Ansprüchen ihres Kindes auf Tagesbetreuung nichts gewusst haben, können daher unmittelbar einen Platz beanspruchen. Sie sind von der Frist zur Bedarfsanmeldung befreit. Die Kommunen sind gehalten, entsprechende Vorkehrungen zu treffen“ (vgl. Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft 2016: S. 37 f.).

Bildungs- und Teilhabepaket

Leistungen für Bildung und Teilhabe können für Kinder beantragt werden, die Anspruch auf Asylbewerberleistungen, sog. Hartz IV-Leistungen, Sozialhilfe Kinderzuschlag oder Wohngeld haben. Kosten für folgende Leistungen können übernommen werden:

- (1) Kosten für ein- und mehrtägige Ausflüge, die durch die Kindertagespflege organisiert werden,
 - (2) Kosten für die Mittagsverpflegung in der Kindertagespflege (Eigenbeteiligung: pro Mahlzeit 1 €).
- Anträge müssen im Sozialamt oder im Jobcenter eingereicht werden (vgl. Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft 2016: S. 41 f.).

Elternbeiträge

Familien können einen Antrag auf Übernahme der Elternbeiträge beim zuständigen Jugendamt stellen, wenn ihr Einkommen nicht den notwendigen Lebensunterhalt abdeckt. Das trifft auch auf Familien zu, die Leistungen für Asylbewerber, Hartz IV-Leistungen und Sozialhilfe erhalten (vgl. Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft 2016: S. 49 f.).

Flüchtlingsschutz

Der Flüchtlingsschutz ist umfangreicher als die Asylberechtigung und basiert auf der Genfer Flüchtlingskonvention (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2017).

Gesundheitsversorgung

„Die Gesundheitsversorgung von Ausländern, die im Besitz einer Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis sind, unterscheidet sich grundsätzlich nicht von der Gesundheitsversorgung deutscher Staatsangehöriger. Ausnahmen bestehen für Ausländer mit ganz bestimmter Aufenthaltserlaubnis, die im Einzelnen im Asylbewerberleistungsgesetz aufgeführt sind. Diese Personen sowie alle Geflüchteten, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist, und sämtliche geduldeten Ausländer erhalten nur eingeschränkte Leistungen der Gesundheitsversorgung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, wie z. B. die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände. Für Kinder gehören auch alle Vorsorgeuntersuchungen zum Leistungsspektrum. (...) Für Kinder in der Kindertagesstätte ergeben sich keine Besonderheiten, da der Arzt oder das Krankenhaus im Notfall auch ohne Krankenschein aufgesucht werden kann“ (Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft 2016: S. 60 f.).

Informations- und Beratungspflicht der Kinder- und Jugendhilfe

„Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme einer Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege haben geflüchtete Kinder regelmäßig erst dann, wenn ihre Eltern hierüber aufgeklärt und informiert werden. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind insoweit zur Aufklärung verpflichtet (§ 13 SGB I) und müssen Auskunft über alle sozialen Angelegenheiten nach dem SGB VIII (§ 15 Abs. 1 SGB I) geben. Die Geflüchteten haben korrelierend Anspruch auf entsprechende Beratung (§ 14 SGB I)“ (Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft 2016: S. 67 f.).

Meldepflichten der Kitas und Kindertagespflegepersonen

„Kitas, Kindertagespflegepersonen und Schulen sind nicht meldepflichtig, um auch Kindern von Personen mit illegalem Aufenthalt oder mit Duldung ohne Angst vor Aufdeckung ihres Status den Zugang zu Schulen und Bildungseinrichtungen zu ermöglichen. Einrichtungen frühkindlicher Bildung dürfen mithin einem Ersuchen der Ausländerbehörde auf Mitteilung der Kenntnis eines illegalen Aufenthaltsstatus nicht nachkommen. Sie haben vielmehr die mit den Eltern vereinbarte Vertraulichkeit zu wahren. Ohne deren Einverständnis dürfen sie der Ausländerbehörde keine Informationen weitergeben“ (Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft 2016: S. 74 f.).

Mittagsverpflegung

Siehe › Bildungs- und Teilhabepaket

Nationales Abschiebungsverbot

Wenn die drei Schutzformen (Flüchtlingsschutz, Asylberechtigung, Subsidiärer Schutz) nicht greifen, kann bei Vorliegen bestimmter Gründe ein Abschiebungsverbot erteilt werden (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2017).

Rechtsanspruch auf Betreuung

„Geflüchtete Kinder haben Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege wie alle anderen Kinder in Deutschland auch.

Sind sie bei Grenzübertritt nicht auf Durchreise und ist keine sofortige Abschiebung zu erwarten, begründen sie im Bundesgebiet – unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus – einen gewöhnlichen Aufenthalt und haben Anspruch auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII“ (Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft 2016: S. 83).

Residenzpflicht

Dieser Begriff ist umgangssprachlich für die sog. räumliche Beschränkung, der Asylsuchende und geduldete Personen grundsätzlich unterliegen. Es bedeutet, dass die Personen sich nur innerhalb eines gesetzlich festgesetzten Gebiets frei bewegen dürfen. Die festgelegte räumliche Beschränkung ist in der Regel der Aufenthaltsgestattung oder Duldung zu entnehmen (vgl. Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft 2016: S. 81).

Subsidiärer Schutz

Der subsidiäre Schutz greift ein, wenn weder der Flüchtlingsschutz noch die Asylberechtigung gewährt werden können und im Herkunftsland ernsthafter Schaden droht (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2017).

Zugangsvoraussetzungen zur Kindertagesbetreuung

„Ausländische Kinder, die in Deutschland einen gewöhnlichen Aufenthalt begründet haben, haben uneingeschränkten Zugang zu den individuellen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII und damit auch zu den Angeboten der Tagesbetreuung (§ 6 Abs. 4 SGB VIII in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 Haager Kinderschutzübereinkommen).“ (Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft 2016: S. 103).

Notizen

A series of horizontal dotted lines for taking notes.





Informationen finden Sie:

› www.bvktp.de

Für Fragen und Gespräche rufen Sie uns an unter:

Tel: 030 - 78 09 70 69

Oder informieren Sie sich auf unserer Homepage:

› www.bvktp.de/themen/kinder-mit-fluchthintergrund

Sie können uns auch jederzeit eine Mail schreiben:

› info@bvktp.de

Wir freuen uns über Ihre Nachrichten!



Bundesverband für Kindertagespflege e.V.

Baumschulenstr. 74
12437 Berlin

Tel.: 0 30 - 78 09 70 69
Fax: 0 30 - 78 09 70 91

E-Mail: info@bvktp.de
www.bvktp.de

www.bvktp.de

gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend